

Preisblatt - Entgelte für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2024



Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise).

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen der Stadt St. Wendel. Alle in den Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise, wenn nicht anders dargestellt, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Bei Fragen zu den v. g. Preisblättern, stehen wir Ihnen unter info@ssw-netz.de zur Verfügung.

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der SSW Netz GmbH für die HS/MS Umspannung, Mittelspannung, MS/NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis EUR/kW a	Arbeitspreis Cent/kWh
HS / MS Umspannung	9,97	8,44	191,47	1,18
Mittelspannung	10,41	8,56	195,41	1,16
MS / NS Umspannung	11,76	8,61	188,01	1,56
Niederspannung	11,73	8,72	134,98	3,79

2. Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/Monat	Cent/kWh
HS / MS Umspannung	31,91	1,18
Mittelspannung	32,57	1,16
MS / NS Umspannung	31,34	1,56
Niederspannung	22,50	3,79

3. Preise für Ersatzversorgung

Entnahmestelle in	Preisstellung
Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die SSW Netz GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.
MS / NS Umspannung	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der SSW Netz GmbH (www.ssw-netz.de).

4. Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne Lastgangmessung ^{2) 3)}

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/Jahr	Cent/kWh
netto	98,82	8,07
inkl. 19% MwSt.	117,60	9,60

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o.g. Preise entsprechend.

P1-021_Preisblaetter_Netznutzung_Strom_20240101_endgultig

5. Netznutzungsentgelte für Wärmestromspeicheranlagen und Wärmepumpenstrom und für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 EnWG 2) 3)

(gültig für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme **vor dem 01.01.2024**)

Netzebene	Leistungs- und Grundpreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis
	EUR/Jahr	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (inkl. 19% MwSt.)
Mittelspannung	0,00	2,30	2,74
Niederspannung	0,00	2,30	2,74

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o.g. Preise entsprechend.

6. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 EnWG (Modul 1) 2) 3)

(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme **nach dem 01.01.2024**)

Zahlung der regulären Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung und ohne Leistungsmessung, zzgl. Pauschaler Reduktion:

Netzebene: Niederspannung	pauschale Reduktion
	EUR/Jahr
netto	-127,75
inkl. 19% MwSt.	-152,02

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o.g. Preise entsprechend.

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 (Preisblatt 7) und Modul 2 (Preisblatt 8) wählen.

Gesamtentgelt (Reguläres Netzentgelt abzgl. Pauschaler Reduktion) gem. Modul 1 wird nicht unter 0 €/a reduziert.

7. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 EnWG (Modul 2) 2) 3)

(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme **nach dem 01.01.2024**)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/Jahr	Cent/kWh
netto	0,00	3,23
inkl. 19% MwSt.	0,00	3,84

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o.g. Preise entsprechend.

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 (Preisblatt 7) und Modul 2 (Preisblatt 8) wählen.

Modul 2 ist nur wählbar bei separater Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

8. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen 2) 3)

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Poizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/Jahr	Cent/kWh
Sonderanlagen	98,82	8,07

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die SSW Netz GmbH festgelegt.

9. Netznutzungsentgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen mit Lastgangmessung ^{3) 6)}

Spannungsebene und Art der Messung	Messstellenbetrieb inkl. Messung	Wandler	Gesamt
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Mittelspannung Lastgangzählung	496,20	389,00	885,20
Niederspannung Lastgangzählung	496,20	18,00	514,20

Bei Lastgangzählungen sind die Wandler im Bereitstellungsumfang nicht enthalten.

Die Komponente „Messstellenbetrieb inkl. Messung“ wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die SSW Netz GmbH erbracht wird. Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die betreffende Komponente.

Erfolgen der „Messstellenbetrieb inkl. Messung“ durch die SSW Netz GmbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt (GSM Modem ist nicht erforderlich), erhält der Anschlussnutzer **keine** Gutschrift.

In den v. g. Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/ Blindstrom entsprechend MeteringCode
- Datenermittlung per GSM Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), täglichen Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard (entsprechend MeteringCode) abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart
- Die Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer

10. Netznutzungsentgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) ^{3) 6)}

Messstellenbetrieb inkl. Messung	bei jährlicher Ablesung	bei halb-jährlicher Ablesung	bei viertel-jährlicher Ablesung	bei monatlicher Ablesung
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Eintarifzähler	8,50	10,50	14,50	30,50
Zweitarifzähler (zzgl. Tarifschaltung)	14,30	18,20	26,00	57,20
Wechsel-/Drehstrom-Eintarifzähler (zzgl. Wandler)	14,00	16,00	20,00	36,00
Tarifschaltung / Funkrundsteuergerät	15,00	15,00	15,00	15,00
Wandler in NS	18,00	18,00	18,00	18,00

Die Komponenten „Messstellenbetrieb inkl. Messung“ wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die SSW Netz GmbH erbracht werden. Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen dritten Messstellenbetreiber, entfallen die betreffenden Komponenten.

In den v. g. Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend MeteringCode
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard – entsprechend MeteringCode – abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Die Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer
- Ab einer Leistung ≥ 40 kW wird eine NS-Wandlermessung benötigt

11. Netznutzungsentgelte Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG und KWK-G ^{3) 6)}

Spannungsebene und Art der Messung	Messstellenbetrieb inkl. Messung	Wandler	Gesamt
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Mittelspannungs-Lastgangzähler	496,20	389,00	885,20
Niederspannungs-Lastgangzähler	496,20	18,00	514,20
Niederspannung Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	8,50	---	8,50
Niederspannung Zähler mit zwei Energierichtungen	13,90	---	13,90
Niederspannungs-Eintarifzähler (zzgl. Wandler)	14,00	18,00	32,00
Niederspannungs-Wandler	---	18,00	18,00

Bei Lastgangzählungen sind die Wandler im Bereitstellungsumfang nicht enthalten.

12. Preis für Konzessionsabgabe ³⁾

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 01.11.2006, zur Anwendung.

		Arbeitspreis ct/kWh
bei der Belieferung von Tarifikunden :		
	bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundes-tarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird:	0,61
	bei Strom, der nicht als Schwachlasttarif geliefert wird, in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern:	1,59
bei der Belieferung von Sondervertragskunden		0,11

13. Umlagen ^{3) 4) 5) 7)}

Letztverbrauchergruppe		Umlagen in ct/kWh			
	mit einem Jahresverbrauch	KWKG-Umlage ⁷⁾	§ 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore-Netzumlage	abschaltbare Lasten-Umlage
	verbrauchsunabhängig	0,275		0,656	0,000
A	bis 1.000.000 kWh/a		0,403		
B	über 1.000.000 kWh/a		0,050		
C	über 1.000.000 kWh/a		0,025		

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Umlagen unter: www.netztransparenz.de

Erläuterungen:

- 1) Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG-Modernisierungsgesetz, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der abschaltbaren Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- 3) Die Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer (zzt. 19 %).
- 4) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 5) **Letztverbrauchergruppe A:** Alle Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.
Letztverbrauchergruppe B: Alle Letztverbraucher, mit Ausnahme von C, zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.
Letztverbrauchergruppe C: Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr* oder der Eisenbahninfrastruktur* zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.
* gilt nicht bei der Offshore-Haftungsumlage
- 6) Die Preise für den Messtellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messtellenbetriebsgesetz.
- 7) **Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.